

AVE GAV der Branche Elektro-, Elektronik- und Medientechnikgewerbe Neuerungen ab 1. April 2024 GAV & Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 89.2024 (LR 215.215.021) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2024 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wichtigsten Neuerungen sind:

	ab 1. April 2024:	zu finden:
Lohnerhöhung:	a) Erhöhung der Lohnsumme um 1.5% per 1. April 2024 zur individuellen Verteilung. b) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2024. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2024 erfolgten, können darauf angerechnet werden.	Pt. 1 LPV 2024-2025
Mindestlöhne:	Neue Stundenlohnansätze	Pt. 2 LPV 2024-2025
Schulabgänger:	e) Für Schulabgänger mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zum Beginn der Lehre (längstens ein Jahr), entspricht der Monatslohn dem Lehrlingslohn für das für das 1. Lehrjahr. Es gelten die Bestimmungen von Art. 1.3 e) GAV.	Pt. 4 LPV 2024-2025
Auslagersatz:	Neuformulierung des Anspruchs: a) Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 17.00. Die Entschädigung ist nur zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissbude oder einer Kantine eingenommen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung b) Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 80 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.	Pt. 6 LPV 2024-2025
13. Monatslohn:	8,33 % des Jahresbruttolohnes	Pt. 7 LPV 2024-2025
Ferienanspruch:	Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 23 Tage (Zuschlag für Stundenlohn 9.70%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) und ab dem Monat des 55. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anrecht auf 28 Tage (Zuschlag für Stundenlohn 12.06%) bezahlte Ferien.	Pt. 9 LPV 2024-2025

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 27 GAV):

- Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuzahlen.
- Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche Lohnabrechnung** auszuhändigen.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.